

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das
Naturschutzgebiet „Bergehalde Beythal“
Stadt Düren, Kreis Düren
vom 02. Januar 2017

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933 ff.) und der §§ 12, 15 und 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in den Karten gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Gebiet liegt im Bereich der Stadt Düren im Kreis Düren.
- (3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Bergehalde Beythal".

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 54 ha und umfasst folgende Flächen:
in der Stadt Düren, Gemarkung Berzbuir-Kufferath die Flure 8 und 14.
Die Fluren sind jeweils teilweise betroffen.
- (2) Die genauen Grenzen und Flächen des Naturschutzgebietes sind grünflächig in der Verordnungskarte im Maßstab 1:5.000 dargestellt.
- (3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext

- a) als Originalausfertigung
bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Naturschutzbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung
bei dem Landrat des Kreises Düren (Untere Naturschutzbehörde)
- während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung des in § 2 näher bezeichneten Gebietes erfolgt im Rahmen dieser Verordnung:

1. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten insbesondere:
 - zur Erhaltung und Entwicklung von landesweit sehr seltenen Sandmagerrasen verschiedenster Ausprägungen sowie des vielfältigen Biotopkomplexes aus z.B. Trockenbrachen, Quarzsandflächen, Ruderalgesellschaften, Hochstaudenfluren und Flachwasserbereichen mit Röhricht- und Verlandungszonen als Lebensraum von zum Teil stark gefährdeten bzw. vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Vogel- und Insektenarten sowie Amphibien und Reptilien,
 - zur Erhaltung und Entwicklung wertvoller Lebensräume für spezialisierte Tierarten, die an die extremen Standortbedingungen und die vegetationsarmen Sandflächen gebunden sind, wie z.B. Wildbienen-, Sandlaufkäfer-, Heuschrecken- und Schmetterlingsarten,
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Vernetzungs- und Trittsteinfunktion sowie als Rückzugsraum für Tierarten, wie z.B. Haselmaus, Neuntöter, Dorngrasmücke, Nachtigall, Steinschmätzer, Ringelnatter und Gelbbauchunke,
 - zur Erhaltung der Lebensraumfunktionen von zahlreichen nach der Roten Liste gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wie Schmetterlinge (z.B. Großer Fuchs), Libellen (z.B. Kleine Pechlibelle), Vögel (z.B. Kuckuck), Amphibien (z.B. Geburtshelferkröte), Reptilien (z.B. Ringelnatter) und Pflanzen wie z.B. Bienenragwurz und Wintergrün,

- zur Erhaltung der Lebensräume streng geschützter und europarechtlich - nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992, ABI. EG Nr. L 206/7 - FFH-Richtlinie -) - zu schützende Arten (Arten die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind), z.B. Wildkatze, Haselmaus, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke und Springfrosch;
- 2. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung von kulturhistorisch bedeutenden Relikten der montangeschichtlichen Reliefstruktur (ehemalige(r) Halde / Flotationsweiher);
- 3. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit, insbesondere zur Erhaltung des abwechslungsreichen Biotopmosaiks und der hohen strukturellen Vielfalt (z.B. vegetationsarme Sandflächen, brachgefallenes Magergrünland und bachbegleitender Erlenwald sowie eine Feuchtgrünlandbrache).

§ 4

Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 dieser Verordnung genannten Lebensräume und Populationen der dort genannten Tier- und Pflanzenarten, einschließlich deren Lebensräume, führen können.
- (2) In diesem geschützten Gebiet gelten insbesondere folgende Verbote:
 - 1. Die Flächen zu betreten, zu befahren oder auf diesen zu reiten;
 - 2. bauliche Anlagen, im Sinne von § 2 Absatz 1 Bauordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;

3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen;
4. Werbeanlagen, im Sinne von § 13 Absatz 1 Bauordnung NRW, oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, abzustellen, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
5. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;
6. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - hierzu zählen auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
7. Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu ändern;
8. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
9. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;
10. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
11. Hunde mit sich zu führen;
12. Fahrzeuge, Anhänger und Geräte aller Art abzustellen sowie Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger aller Art anzulegen;
13. zu zelten, zu campen, zu lagern sowie Camping- oder Lagerplätze und Einrichtungen für Erholungs- und Sportzwecke zu errichten oder bereitzustellen;
14. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
15. Einrichtungen und Flächen für den Schieß-, Luft-, Motor-, Mountainbike- oder Modellsport oder sonstigen Sportbedarf bereitzustellen oder vorgenannte Sportarten zu betreiben;
16. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
17. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;

18. wild lebende Pflanzen und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
19. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen; sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen herzustellen;
20. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
21. Gehölze während der Brutzeit vom 1. März bis 30. September einzuschlagen;
22. Wildwiesen, Wildäcker, Wildfütterungen, Luderplätze und Kirrungen anzulegen bzw. vorzunehmen; ferner in diesen Gebieten Salzlecksteine auszulegen;
23. Hochsitze zu errichten oder zu verändern.

§ 5

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Bestimmungen des §§ 44 ff BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der jeweils geltenden Fassung, Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Aus-

- nahme der Verbote unter § 4 Nr. 22 und 23, sowie der Abschuss von Katzen jeglicher Art;
2. die Unterhaltung, Wartung und Pflege bestehender rechtmäßiger Anlagen, wie z.B. Versorgungsleitungen sowie erforderliche Maßnahmen nach Bundesbodenschutzgesetz unter Beachtung der naturschutzfachlichen Erfordernisse, soweit sie der Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Sanierung der Bergehalde Beythal dienen und vorab, insbesondere auch im Rahmen eines für verbindlich erklärten Sanierungsplanes nach § 13 Abs. 6 Bundesbodenschutzgesetz, mit dem Landrat des Kreises Düren als Untere Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt ist;
 3. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen;
 4. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere Naturschutzbehörde vor deren Durchführung anzuzeigen, sofern kein Fall von Nr. 5 vorliegt;
 5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwertigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere behörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
 6. die vom Landrat des Kreises Düren als Untere Naturschutzbehörde angeordneten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7

Befreiungen

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann der Landrat des Kreises Düren als Untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon finden die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71 ff BNatSchG sowie des § 329 Absatz 3 Strafgesetzbuch Anwendung.

§ 9

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 08. Dezember 2016 wird aufgehoben.

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG

in Verbindung mit § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Naturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, welche die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln

- Höhere Naturschutzbehörde -

Az.: 51.1.1-DN/Bergehalde Beythal

Köln, den 02. Januar 2017

In Vertretung

gez. Steitz

(stellvertretender Regierungspräsident)